



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Bonny David / Piller Benoît
Schutzmasken für alle?

2020-CE-146

I. Anfrage

Seit dem 6. Juli 2020 gilt im öffentlichen Verkehr Maskenpflicht.

Diese Massnahme ist aus gesundheitlicher Sicht absolut verständlich, kann jedoch Menschen, die ein geringes Einkommen haben oder Sozialhilfe beziehen, finanziell hart treffen.

1. Wir sorgen uns um die Einkommensschwachen und die Sozialhilfebeziehenden und möchten mehr über die Strategie des Kantons erfahren, damit Schutzmasken im Bedarfsfall für alle erhältlich sind.
2. Zum gleichen Thema: Was ist für die Auszubildenden, Studierenden oder jungen Arbeitslosen vorgesehen?

Wir danken dem Staatsrat für seine Antwort, denn es darf nicht sein, dass die Gesundheit von Betroffenen aus finanziellen Gründen gefährdet wird.

27. Juli 2020

II. Antwort des Staatsrats

Das Maskentragen ist eine der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus und ein wirksamer Schutz zur Einschränkung des Risikos einer Ausbreitung des Virus, wenn der Abstand zwischen den Personen nicht eingehalten werden kann. Seit Beginn der Pandemie hat das Maskentragen immer mehr an Bedeutung gewonnen; heute ist es an vielen Orten und in vielen Situationen Pflicht. Angesichts der Tatsache, dass sich diese Pflicht seit dem Sommer 2020 nach und nach ausgedehnt hat, beschäftigte sich der Staatsrat mit den finanziellen Auswirkungen, die sie auf Personen in prekärsten Verhältnissen haben könnte, und setzte rasch Unterstützungsmassnahmen um.

1. *Wir sorgen uns um die Einkommensschwachen und die Sozialhilfebeziehenden und möchten mehr über die Strategie des Kantons erfahren, damit Schutzmasken im Bedarfsfall für alle erhältlich sind.*

Caritas Freiburg, *Fri-Santé* und *Freiburg für alle* erhielten im Juli 2020 insgesamt 2500 Schutzmasken zugunsten der Personen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen.

Die Kostenübernahme von Schutzmasken für Sozialhilfebeziehende ist in den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bei den situationsbedingten Leistungen festgehalten. Am 3. Juli 2020 hat das Kantonale Sozialamt (KSA) deshalb sämtlichen Regionalen Sozialdiensten (RSD) einen Brief geschickt, um diese daran zu erinnern, dass Schutzmasken in Übereinstimmung mit diesen Empfehlungen als situationsbedingte Leistungen übernommen werden. Als der Staatsrat beschlossen hat, die Maskenpflicht auch auf die Geschäfte auszudehnen,

hat das KSA die RSD am 27. August 2020 aufgefordert, den Unterstützungseinheiten jeden Monat zusätzliche Masken zu gewähren.

Je nach Unterkunftssituation (Asylunterkunft oder Wohnung) erhalten die Asylsuchenden die Schutzmasken entweder direkt, oder sie werden im Sozialhilfebudget berücksichtigt.

Der Staat gewährt Bezügerinnen und Bezüger von AHV-/IV-Ergänzungsleistungen (EL AHV-IV), die Zuhause wohnen, für die Jahre 2020 und 2021 einen Beitrag von jährlich 30 Franken an die Kosten für Schutzmasken. Der Staatsrat hat die Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen für das Jahr 2020 (SGF 841.3.21) diesbezüglich am 1. September 2020 geändert und am 19. Januar 2021 auf das Jahr 2021 ausgedehnt. EL-Bezügerinnen und -Bezüger in Heimen werden die Schutzmasken falls nötig vom Heim zur Verfügung gestellt.

Menschen mit Behinderungen, die in einer sonderpädagogischen Institution wohnen, in einer Werkstätte arbeiten oder eine Tagesstätte besuchen, erhalten die Masken gratis; die damit verbundenen Kosten werden im Rahmen der Beitragsabrechnungen berücksichtigt.

2. Zum gleichen Thema: Was ist für die Auszubildenden, Studierenden oder jungen Arbeitslosen vorgesehen?

Diese Frage ist in Artikel 10 der Verordnung über kantonale Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SGF 821.40.73) geregelt. Die Studierenden besorgen sich ihre Schutzmasken selber und tragen auch die Kosten; es handelt sich dabei um persönliche Effekten. Ausgenommen davon sind bestimmte besondere Unterrichtssituationen (z. B. an der Hochschule für Gesundheit oder im Rahmen von Labor- oder Werkstattarbeiten), für welche die Masken oder anderes Material von der Schule bereitgestellt werden.

Studierende der pädagogischen Hochschule, die ein Praktikum absolvieren, müssen sich an das Schutzkonzept der jeweiligen Schule halten. Weil für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände befinden, Maskenpflicht herrscht und sowohl die Lehrpersonen als auch das administrative und technische Personal die Masken von der Schule erhalten, werden diese auch den Praktikantinnen und Praktikanten zur Verfügung gestellt.

Ab Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im Mai bis zu den Sommerferien wurden jedoch auch den Schülerinnen und Schülern der obligatorischen und nachobligatorischen Schulen Masken verteilt, wenn sie insbesondere im öffentlichen Verkehr eine tragen wollten. Am ersten Tag erhielten sie die Masken von der Gemeinde, danach direkt von der Schule. Auch an den wichtigsten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs im Kanton wurden ab Inkrafttreten der Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr per 6. Juli 2020 Masken verteilt.

Junge Erwachsene ohne Berufslösung werden im Rahmen der Plattform Jugendliche betreut und können verschiedene Eingliederungsmassnahmen nutzen. Daher besteht derzeit kein erwiesener Bedarf, umso mehr, als die betroffenen Personen in Läden und öffentlichen Verkehrsmitteln Schutzmasken tragen müssen.

Es ist zu betonen, dass die Maskenpreise im Vergleich zum Sommer 2020 stark gesunken sind.

19. Januar 2021